

Kurztitel

Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung (Bund – Länder)

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 60/2002

Typ

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

01.01.2001

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Index

17 Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG

Langtitel

VEREINBARUNG gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung

StF: BGBI. I Nr. 60/2002 (NR: GP XXI RV 395 AB 410 S. 52. BR: AB 6287 S. 671.)

Präambel/Promulgationsklausel

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss der nachstehenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wird verfassungsmäßig genehmigt.

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung,
das Land Burgenland, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Salzburg, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Vorarlberg, vertreten durch den Landeshauptmann und
das Land Wien, vertreten durch den Landeshauptmann,

im Folgenden Vertragsparteien genannt, kommen überein, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

Abschnitt/Artikel Gegenstand

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand und Schwerpunkte der Vereinbarung

Artikel 2 Zu finanzierende Träger von Krankenanstalten

2. Abschnitt Planung, Qualität und Gesundheitstelematik

Artikel 3 Planung des österreichischen Gesundheitswesens

Artikel 4 Österreichischer Krankenanstalten- und Großgeräteplan inklusive Leistungsangebotsplanung für den stationären Akutbereich

Artikel 5 Schnittstellenmanagement

Artikel 6 Qualität im österreichischen Gesundheitswesen

Artikel 7 Gesundheitstelematik

3. Abschnitt Einrichtung und Dotation des Strukturfonds und der Landesfonds

Artikel 8 Einrichtung des Strukturfonds

Artikel 9 Mittel des Strukturfonds

Artikel 10 Einrichtung der Landesfonds

Artikel 11 Mittel der Landesfonds

Artikel 12 Beiträge des Bundes, des Strukturfonds und der Länder

Artikel 13 Beiträge der Träger der Sozialversicherung

Artikel 14 Erhöhung des Kostenbeitrages gemäß § 27a Krankenanstaltengesetz

Artikel 15 Berechnung von Landesquoten

4. Abschnitt Sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen

Artikel 16 Beziehungen der Träger der Sozialversicherung zu den Trägern der Krankenanstalten und zu den Ländern (Landesfonds)

Artikel 17 Schiedskommission

5. Abschnitt Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung

Artikel 18 Durchführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung

Artikel 19 Krankenanstaltenspezifische Berechnung der leistungsorientierten Diagnosenfallgruppen-Punkte

6. Abschnitt Weitere Finanzierungsmaßnahmen

Artikel 20 Finanzierung von Planungen und Strukturreformen

Artikel 21 Arbeitsgruppe für Strukturveränderungen

Artikel 22 Förderung des Transplantationswesens

7. Abschnitt Dokumentation

Artikel 23 Sicherstellung und Weiterentwicklung der bestehenden Dokumentation

Artikel 24 Erfassung weiterer Daten

Artikel 25 Erhebungen und Einschaurechte

8. Abschnitt Organisatorische Maßnahmen

Artikel 26 Strukturkommission

Artikel 27 Landeskommissionen

9. Abschnitt	Konsultations- und Sanktionsmechanismus
Artikel 28	Konsultationsmechanismus
Artikel 29	Sanktionsmechanismus
10. Abschnitt	Sonstige Bestimmungen
Artikel 30	Schutzklausel für Bund und Träger der Sozialversicherung
Artikel 31	Schutzklausel für Städte und Gemeinden
Artikel 32	Inländische Gastpatienten und ausländische Anspruchsberechtigte, Anstaltspflege im Ausland aus medizinischen Gründen
Artikel 33	Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. März 1983, A 1/81-13 (Zams)
11. Abschnitt	Schlussbestimmungen
Artikel 34	Geschlechtsspezifische Formulierungen
Artikel 35	In-Kraft-Treten
Artikel 36	Durchführung der Vereinbarung
Artikel 37	Euro-Bestimmung
Artikel 38	Geltungsdauer, Kündigung
Artikel 39	Mitteilungen
Artikel 40	Urschrift

PRÄAMBEL

Die Vertragsparteien verbinden mit dieser Vereinbarung die Absicht, auch in Zukunft eine qualitativ hochwertige, effektive und effiziente, allen frei zugängliche und gleichwertige Gesundheitsversorgung in Österreich sicherzustellen und die Finanzierbarkeit des österreichischen Gesundheitswesens unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen und möglicher Kosteneinsparungen abzusichern. Weiters gilt es, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Bundesländern die einzelnen Bereiche und das gesamte Gesundheitssystem überregional entsprechend den demographischen Entwicklungen und Bedürfnissen ständig zu analysieren und weiterzuentwickeln. Dazu kommen die Vertragsparteien überein, unter Einbeziehung der intra- und extramuralen Bereiche alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um

- eine integrierte, aufeinander abgestimmte Planung aller Bereiche im Gesundheitswesen zu erreichen,
- ein verbindliches der Effizienzsteigerung dienendes Qualitätssystem für das österreichische Gesundheitswesen einzuführen,
- die Voraussetzungen für einen effektiven und effizienten Einsatz der Informationstechnologie im Gesundheitswesen zu schaffen,
- das Schnittstellenmanagement durch verbindliche Kooperationsformen zwischen den Gesundheitsversorgungseinrichtungen zu verbessern und
- den Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan (ÖKAP/GGP) in Richtung eines Leistungsangebotsplanes weiterzuentwickeln.

Schlagworte

e-rk3

Krankenanstaltenplan, Inkrafttreten

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2025

Gesetzesnummer

20001895

Dokumentnummer

NOR30002057